Benutzungs-und Gebührenordnung

für die Sportanlage "Üßbachtalstadtion" in der Ortsgemeinde Bad Bertrich vom 13.09.2006

§ 1 – Allgemeines

Sportanlage im Sinne dieser Ordnung ist der Sportplatz mit seinem Übungsplatz sowie das Umkleidegebäude. Die Sportanlage steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Bad Bertrich. Soweit es nicht für Zwecke der Ortsgemeinde Bad Bertrich benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den ortsansässigen Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen zur Verfügung. Es kann auch Privatpersonen und auswärtigen Antragstellern überlassen werden.

§ 2 - Art und Umfang der Benutzung

Die Sportanlage dient allen öffentlichen, vereinlichen und privaten Veranstaltungen, (1) deren Ziel es ist, das soziale, kulturelle, gemeinnützige und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern und zu verbessern.

Weiterhin steht sie allen anerkannten Sportvereinen, Schulen, Jugendvereinen und (2) Freizeitgruppen sowie Bürgern und Gästen für jugendfördernde und altenbetreuende

Zwecke, Wettkampfveranstaltungen und Freizeitsport zur Verfügung.

Die Sportanlage ist mit öffentlichen Mitteln errichtet und muss auch mit erheblichen (3) öffentlichen Mitteln unterhalten werden. Es wird daher erwartet, dass der Benutzer sowie alle Besucher die Sportplätze und das Umkleidegebäude pfleglich und schonend behandeln. Insbesondere nach Veranstaltungen hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass die Sportanlage wieder in einem einwandfreien Zustand verlassen wird. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sportanlage so gering wie möglich gehalten werden.

Erkennbare Beschädigungen und Verluste aufgrund der vereinbarungsgemäßen **(4)** Benutzung hat der Benutzer sofort der Ortsgemeinde schriftlich zu melden.

Ein Rechtsanspruch auf Gebrauchsüberlassung der Sportanlage besteht nicht. (5)

Die Benutzung der Sportanlage wird von der Ortsgemeinde Bad Bertrich bei Bedarf in (6)

einem Benutzerplan geregelt (§ 3).

Die Einschaltung des Flutlichtes ist nur zulässig, wenn für jede einzelne **(7)** Inanspruchnahme mindestens acht Benutzer vorhanden sind. Die Benutzungszeit für das Flutlicht beginnt mit Einbruch der Dunkelheit und endet spätestens um 21.30 Uhr.

Eine Abtretung von zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte (8) ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig.

Ein Antrag auf Anmietung ist von dem Interessenten bei der Ortsgemeinde Bad (9) Bertrich schriftlich einzureichen. Der Antrag muß alle Angaben über Art, Umfang und Durchführung der Veranstaltung enthalten, die zur Beurteilung nach dieser Benutzungsordnung erforderlich sind. Die Überlassung der Sportanlage erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sportanlage die Bedingungen (10)dieser Gebührenordnung und die damit verbundenen Benutzungsund

Verpflichtungen an.

Aus wichtigen Gründen, z. B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung (11)zurückgenommen eingeschränkt werden; oder das gilt auch

orndungsgemäßer Benutzung der Sportanlage, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzung- und Gebührenordnung.

Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von dem Sportplatz machen (12)oder gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

Die Ortsgemeinde hat das Recht, den Sportplatz aus Gründen der Pflege und (13)Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Die Entscheidung über Benutzbarkeit (Bespielbarkeit) der Sportanlage z. B. bei und nach anhaltendem Regen, Forst, Eis und Schnee trifft in jedem Fall die Ortsgemeinde Bad Bertrich.

(14) Maßnahmen der Ortsgemeinde nach Abs. 11 Entschädigungsverpflichtung aus. Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für einen evtl.

Einnahmeausfall.

Die Unterhaltung und Pflege der Sportanlage übernimmt die Ortsgemeinde. (15)

- Die für eine Veranstaltung notwendige Aufteilung der Sportanlage (Markierungen) (16)obliegt dem Benutzer.
- Die Sportanlage darf mit keinerlei Fahrzeugen befahren werden; auch dürfen keine (17)Fahrzeuge dort abgestellt werden. Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen abgestellt werden.

Das Rauchen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist in den Umkleide- und (18)Nebenräumen der Sportplatzanlagen strengstens untersagt.

§ 3 Benutzerplan

- (1) Die Ortsgemeinde stellt bei einem Eigenbedarf und bei einem Eingang von Anträgen auf Benutzung durch weitere Interessenten bei Bedarf einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Organisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird.
- (2) Die Benutzer sind zur Einhaltung eines vorhandenen Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Ortsgemeinde oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen, soweit dies in der Sache möglich ist.

Umfang und Voraussetzungen der gebührenfreien Benutzung § 4

- (1) Die Sportanlage steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe folgender Bestimmungen ohne Erhebung einer Benutzungsgebühr aber durch Zahlung einer Unterhaltungskostenpauschale zur Verfügung, soweit er für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird, die:
 - a) ihren Sitz in der Ortsgemeinde Bad Bertrich haben,
 - b) ihren Sitz in der Verbandsgemeinde Ulmen haben unter der Voraussetzung, dass innerhalb dieses Gebietes die nächstgelegene Anlage in Anspruch genommen wird, die den schulsportlichen bzw. sportlichen Bedürfnisses entspricht.
- (2) Voraussetzung für das Recht auf eine gebührenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (3) Die Kosten für die Beseitigung aussergewöhnlicher Verunreinigungen und die Inbetriebnahme z. B. von Markierungen, Eckfahnen, Tornetzen, sind von den Benutzern zu tragen.
- (4) Für gebührenfreie Benutzungen ist eine Unterhaltungskostenpauschale zu zahlen. Diese wird von Fall zu Fall vom Ortsbürgermeister festgesetzt.

§ 5 Benutzungsentgelt

(1) Die Benutzungsentgelte werden wie folgt festgesetzt:

a) Benutzung des Sportplatzes für Veranstaltungen kommerzieller Art pro Tag 350,00 €
b) Trainingseinheiten pro Tag 100,00 €
c) Beschallungsanlage pro Tag 50,00 €

- (2) Sonderreinigungen für starke Verunreinigungen usw. werden gesondert berechnet. Ebenso können die Kosten eines Hausmeister-/Platzwarteinsatzes gesondert in Rechnung gestellt werden. Ob ein Einsatz des Hausmeisters/Platzwartes notwendig ist, entscheidet die Ortsgemeinde.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist bis zu dem in der Genehmigung festgesetzten Termin zu zahlen. Sofern die genehmigte Veranstaltung nicht stattfindet oder innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung abgesagt wird, wird auf die Erhebung des Benutzungsentgeltes verzichtet. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet. In diesen Fällen wird lediglich einen Bearbeitungspauschale von 25,00 € festgesetzt.

(4) Das Benutzungsentgelt schließt alle Nebenkosten ein.

- (5) Auf Antrag kann abweichend vom Tarif ein besonderes Benutzungsentgelt oder eine Ermäßigung bzw. der Erlass des Benutzungsentgeltes gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Ortsgemeinde Bad Bertrich. Sofern die Art der Benutzung nicht in der Gebührenordnung erfasst ist, kann ein abweichendes Benutzungsentgelt festgesetzt werden. Dies gilt ebenso für besondere Sportveranstaltungen.
- (6) Aufgrund der Art und des Umfanges der Veranstaltung kann eine Kaution i. H. v. 350,00 € bis 700,00 € festgesetzt werden. Diese ist bei Abschluss des Mietvertrages zu zahlen.
- (7) Die Benutzungsentgelte bei Jahresvereinbarungen sind halbjährlich fällig Bei Einzelveranstaltungen werden Benutzungsentgelte nach der Veranstaltung fällig.

§ 6 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Die Zulassung von gewerblichen Händlern mit und ohne Verkaufsstände bedarf der Erlaubnis der Ortsgemeinde. Die Standflächen werden auf schriftlichen Antrag zugewiesen. Ein Anspruch auf Überlassung einer Standfläche besteht nicht.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet Abfälle zu sammeln und selbst zu entsorgen.
- (3) Für die Errichtung von Verkaufsständen wird ein Entgelt nach der Tarifordnung erhoben, welches im voraus zu zahlen ist.
- (4) Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten, Tabakwaren und dgl. innerhalb und ausserhalb der Sportanlage ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Bad Bertrich zulässig.

- (1) Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Sportanlage zur Benutzung in dem Zustand, in dem er sich befindet. Der Benutzer ist verpflichtet, den Sportplatz jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (z. B. Entwendung von Kleidungsstücken) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde frei von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage zu ihm stehen.
- (3) Der Benutzer verzichtet auf Haftpflichtansprüchen gegen die Ortsgemeinde aus Vermögensschäden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Benutzung der Sportanlage eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die vorstehenden Ansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand der Sportanlage gemäß § 826 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der Sportanlage, an überlassenen Einrichtungen und an Zugangswegen durch die Benutzung entstehen und die nicht durch normalen Verschleiß begründet sind.

§ 8 Sonstige Regelungen

- (1) Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen der Sportanlage dürfen nur von der Ortsgemeinde Bad Bertrich oder mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern sind von dem Benutzer Platzordner in ausreichender Zahl zu stellen.
- (3) Sind für eine Veranstaltung behördliche oder sonstige Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis) erforderlich, obliegt dem Benutzer die Pflicht, diese zu besorgen.
- (4) Für die Anbringung von Bandenwerbung bedarf es der Zustimmung durch die Ortsgemeinde und kann nur gegen Entgelt festgesetzt werden.
- (5) Ist in einer Zustimmung zur Benutzung der Sportanlage das Ende der Benutzungszeit angegeben, muss die Sportanlage zu diesem Zeitpunkt von den Benutzern geräumt sein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzung- und Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im "Vulkan-Echo" der Verbandsgemeindeverwaltung Ulmen in Kraft.

Poppo gemeino

56864 Bad Bertrich, 21. 09. 2006

Eichberg

Ortsbürgermeister